
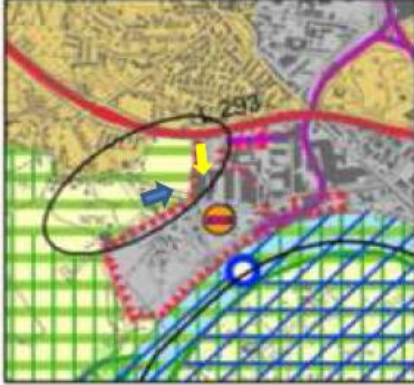


# **Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Synopsis der Anregungen und Bedenken Beteiligte Nr. 4013 – 4215 (Wirtschaft/Bergbau/Abfall/Entsorgung)**

## **Inhaltsverzeichnis**

V-4013-2017-08-04	IHK Düsseldorf .....	2
V-4014-2017-09-22	Niederrheinische IHK.....	3
V-4015-2017-09-29	IHK Mittlerer Niederrhein .....	3
V-4101-2017-10-02	RWE Power AG.....	7





Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	<b>V-4013-2017-08-04</b> <b>IHK Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 278056/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →
<b>01</b>	<p>Betreff: Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zur zeichnerischen Darstellung des dritten Regionalplanentwurfs Düsseldorf  Stand: 4. August 2017</p> <p>Wie im Zusammenhang mit den gemeinsamen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammer in der Planungsregion zu den textlichen Vorgaben kommuniziert, beurteilen die Kammern in gesonderten Stellungnahme die zeichnerischen Darstellungen zu den jeweiligen Regionalplanentwürfen Düsseldorf aus Sicht ihrer jeweiligen Kammerbezirke.  Die Stellungnahme der IHK Düsseldorf bezieht sich auf die geänderte zeichnerische Festsetzung Ä3BT-Düsseldorf Nr. 4 (betr. Reisholzer Hafen in Düsseldorf Holthausen, Blatt 24)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>bisherige Darstellung*</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>neue Darstellung**</p>  </div> </div> <p>*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016  **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (3. Beteiligung)</p>	Düsseldorf-PZ1c

	<b>V-4013-2017-08-04</b> <b>IHK Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 278056/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<b>Hinweis:</b> Der Bereich, der sich zwischen dem Reisholzer Hafen und der Ortslage Itter erstreckt, soll laut aktuellem Regionalratsbeschluss zukünftig nicht mehr als Bereich für Gewerbe- und Industrie (GIB) dargestellt werden sondern als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie regionaler Grünzug. Wir weisen darauf hin, dass sich im Änderungsbereich westlich des Karwegs nördlich entlang des Trippelsbergs eine ca. zwei Hektar große Fläche befindet (s. neue Darstellung, hier: blauer Pfeil), die der Firma Scheren Logistik gehört. Das Unternehmen sitzt östlich des Karwegs im zweckgebundenen GIB (s. gelber Pfeil). Die Fläche westlich des Karwegs wurde von dem Unternehmen als betriebliche Erweiterungsfläche erworben. Die Erweiterungsabsichten bestehen noch. Es muss sichergestellt sein, dass aus regionalplanerischer Sicht eine betriebliche Erweiterung auch weiterhin möglich ist. Wir bitten um eine klarstellende Aussage in der Begründung.		
	<b>V-4014-2017-09-22</b> <b>Niederrheinische IHK</b> <a href="#">Dokument 349933/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<b>Stellungnahme der Niederrheinischen IHK zum 3. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf</b>  Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 21.07.2017 baten Sie uns um Stellungnahme zu den gegenüber dem   zweiten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf vorgenommenen Änderungen.  Aus Sicht der Niederrheinischen IHK bestehen gegen die im vorliegenden dritten Entwurf vorgenommenen Änderungen keine Bedenken.  Unsere Anregungen und Bedenken aus den ersten beiden Beteiligungsverfahren bleiben • sofern sie keine Berücksichtigung gefunden haben - hiervon unberührt.  Mit freundlichen Grüßen Die Geschäftsführung		Sonstiges-Allgemein
	<b>V-4015-2017-09-29</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 353020/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Anlagen in Email nicht beigefügt: → DVD „Übersichtskarte PLEdoc GmbH“ → Merkblatt der PLEdoc GmbH	

	<b>V-4015-2017-09-29</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 353020/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Anlagen in Email nicht beigefügt: → DVD „Übersichtskarte PLEdoc GmbH“ → Merkblatt der PLEdoc GmbH	
<b>01</b>	<b>Teilregionale Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein zum 3. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD)</b> (AZ: 32.01.01.01-08 - Beteiligte Nr. 124)  Sehr geehrter Herr sehr geehrte Damen und Herren,  die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein begrüßt die der 3. Beteiligung zu-grundeliegenden Änderungen im Entwurf des Regionalplans vor dem Hintergrund der von ihr zu vertretenden gesamtwirtschaftlichen Belange. Grundsätzlich sind insbesondere die Festlegungen zu den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und den Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbestimmung Gewerbe (ASB-GE) im Regionalplan in besonderer Weise geeignet, die weitere wirtschaftliche Entwicklung in unserem Raum zu unterstützen und zu fördern. Zu den nachfolgenden Darstellungen in unserem IHK-Bezirk nehmen wir noch einmal kurz Stellung, da diese im Rahmen des 3. Entwurfs geändert wurden und besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in unserem IHK-Bezirk haben:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>02</b>	<b>1. GIB-Darstellungen Grevenbroich (Ä3BT-Grevenbroich Nr. 06)</b> Der GIB im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik wird um ca. 4 ha geringfügig erweitert. Damit wird der Firma Intersnack Knabber-Gebäck GmbH & Co. KG die Möglichkeit zu einer betrieblichen Erweiterung gewährt. Für diesen wichtigen Wirtschaftsbetrieb und Arbeitgeber vor Ort bedeutet das Standortsicherung und Planungssicherheit. Positiv hervorzuheben ist auch die Darstellung von zwei weiteren Sondierungsflächen für Betriebserweiterungen der benachbarten Aluminiumindustrie und im Bereich des Industriegebietes Grevenbroich. Gerade in Grevenbroich ist im Zuge des laufenden Strukturwandels im rheinischen Braunkohlerevier die bedarfsgerechte Versorgung bereits ansässiger und ansiedlungswilliger Unternehmen mit adäquaten und mobilisierbaren Gewerbeflächen von besonderer Bedeutung. Mit den vorgesehenen Darstellungen wird diesem Umstand seitens der Regionalplanung weitgehend Rechnung getragen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>03</b>	<b>2. Darstellung GIB-Z Hafen Krefeld-Uerdingen (Ä3BT-Kap. 3.3.2 Z1 + Ä3BT-Krefeld Nr. 02)</b>  Die Ergänzung einer Zweckbindung für den nördlichen Bereich des Krefelder Hafens wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Dieser Teil des Hafens trägt maßgeblich dazu bei, dass der Hafen Krefeld die Mengenschwelen für einen landesbedeutsamen Hafen erreicht und insoweit im Landesentwicklungsplan 2017 der Hafen Krefeld als öffentlich zugänglicher landesbedeutsamer Hafen dargestellt wurde. Auch in		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	<b>V-4015-2017-09-29</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 353020/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Anlagen in Email nicht beigefügt: → DVD „Übersichtskarte PLEdoc GmbH“ → Merkblatt der PLEdoc GmbH	
	diesem Teil des Hafens gelten - wie auch für die restlichen Bereiche im Hafen Krefeld - die Allgemeinen Betriebsbedingungen des Hafens. Darin sind Vorgaben für die Verfügbarkeit der Einrichtungen für jedermann festgelegt. Diese Aspekte hat die Regionalplanung im Rahmen des 3. Entwurfs durch die Darstellung des GIB-Z Hafen Krefeld-Uerdingen aufgegriffen. Damit wird der Regionalplan den Ergebnissen des Hafenkongzeptes NRW 2016, den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2017 und den raumplanerischen Ansprüchen dieser wirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtung gerecht.		
04	<b>3. Rücknahme Regionaler Grünzug im Süden Mönchengladbachs (Ä3BT-Mönchen-gladbach Nr. 03 + Ä3BT-Mönchengladbach Nr. 04)</b> Gemeinsam mit der Stadt Mönchengladbach hatten wir uns für eine Rücknahme des regionalen Grünzugs in den Bereichen Sasserath und Mongshof eingesetzt. Die geänderte Darstellung wird im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklungsperspektive für den Süden der Stadt Mönchengladbach positiv bewertet. Die ermöglicht langfristig die Weiterentwicklung des Regioparks Mönchengladbach-Jüchen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
05	Die Anregungen und Bedenken, die wir im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahmen der IHKs und der HWK und im Rahmen der teilregionalen Stellungnahmen zum 1. und 2. Entwurf des Regionalplans geäußert haben bleiben - sofern sie nicht berücksichtigt wurden - weiterhin bestehen.		Sonstiges-Allgemein
06	Unabhängig davon bitten wir Sie, die folgenden Änderungswünsche noch einmal zu überprüfen, da sie für die bestehenden Betriebe bzw. die wirtschaftliche Entwicklung der Kommunen relevant sind. <b>4. GIB Korschenbroich-Hasseldamm</b> Die IHK unterstützt nachdrücklich die Darstellung des GIB Hasseldamm. Hier ist bereits ein gewerblicher Ansatz vorhanden. Die Lage an der L361, einer Hauptverkehrsstraße mit Anbindung an das überregionale Autobahnnetz und der große Abstand zur nächsten Wohnbebauung spricht für eine GIB-Entwicklung. Die neue Landesregierung hat angekündigt, dass die Vorgaben im Landesentwicklungsplan 2017 zur Ausweisung von Wirtschaftsflächen geändert werden sollen. Die IHK bittet darum, diesen GIB mindestens dann aufzunehmen, wenn die landesplanerischen Zielvorgaben eine positive Entscheidung für diese Fläche ermöglichen.		Korschenbroich-PZ1c
07	<b>5. GIB Neuss-Allerheiligen / Regionaler Grünzug im Bereich Kuckhofer Straße–Ost</b> Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen in Neuss stehen aktuell nur noch 17 ha verfügbare Gewerbeflächenreserven zur Verfügung. Die Flächeninanspruchnahmen in den Jahren 2014 bis 2017 betragen insgesamt 23 ha. Es ist davon auszugehen, dass die gewerblichen Flächenbedarfe in den nächsten Jahren weiterhin gleichbleibend hoch sein werden. In der aktuellen Arbeitsfassung des neuen Flächennutzungsplanes Neuss soll auf die geänderte Nachfrageerwartung reagiert und in Allerheiligen ein neues Gewerbegebiet „Kuckhofer Straße-Ost“ planerisch gesichert werden. Der Regionalplanentwurf sieht an dieser Stelle Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich sowie einen Regionalen Grünzug vor. Die		Neuss-PZ1c

	<b>V-4015-2017-09-29</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 353020/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Anlagen in Email nicht beigefügt: → DVD „Übersichtskarte PLEdoc GmbH“ → Merkblatt der PLEdoc GmbH	
	IHK bittet erneut darum, dem Gewerbeflächenbedarf in Neuss regionalplanerisch Rechnung zu tragen und in diesem Bereich ein GIB darzustellen.		
<b>08</b>	<b>6. Regionaler Grünzug Willich-Niederheide</b> Durch die im Bereich Willich-Niederheide dargestellten Grünzüge ergeben sich für die beiden Betriebe „Brocken Möhren“ und „Peiffer Rollrasen“ Konflikte im Hinblick auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Diese Unternehmen sind für die Stadt Willich von großer Bedeutung. Eine Weiterentwicklung der im Freiraum gelegenen Betriebe wird durch die festgelegten regionalen Grünzüge stark eingeschränkt. Die IHK bittet insofern dringend, die Betriebsbereiche nicht als regionale Grünzüge darzustellen.		Willich-PZ2dc
<b>09</b>	<b>7. Vorhandene und geplante Gasversorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH + Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln</b> Die Firma PLEdoc GmbH hat uns im Rahmen der 3. Offenlage erneut eine Übersichtskarte im Maßstab 1:125.000 zugesandt und bittet darum, dass die Verläufe der Versorgungsanlagen in den Regionalplan Düsseldorf übernommen werden.		Kap. 7-Beikarte 5B
<b>10</b>	<b>8. Neudarstellung BSAB Viersen-Mackenstein</b> Im Rahmen der 3. Offenlage des Regionalplans Düsseldorf hat uns die ■■■ & Co. KG darauf aufmerksam gemacht, dass Sie ihren bestehenden Abgrabungsstandort erweitern möchte. Die ■■■ betreibt seit dem Jahr 1985 eine Sand- und Kiesgrube in Trockenabgrabung. Zur langfristigen Absicherung des Abgrabungsstandortes möchte das Unternehmen den genehmigten Betrieb in nordwestliche Richtung um ca. 6,2 ha erweitern. Die IHK Mittlerer Niederrhein unterstützt dieses Anliegen und regt an, die Fläche in den Regionalplan aufzunehmen.		Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein

	<b>V-4015-2017-09-29</b> <b>IHK Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 353020/2017</a>	<b>Hinweise:</b> → Anlagen in Email nicht beigefügt: → DVD „Übersichtskarte PLEdoc GmbH“ → Merkblatt der PLEdoc GmbH	
	 <p><b>RPD-Entwurf, Juni 2016</b></p> <p> Genehmigte und betriebene Abgrabung mit Wiederverfüllung</p> <p> Geplante Erweiterung</p>	 <p><b>Luftbild Google Maps, 28.09.2017</b></p>	

	<b>V-4101-2017-10-02</b> <b>RWE Power AG</b> <a href="#">Dokument 358331/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>01</b>	<b>Erarbeitsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stellungnahme im Rahmen der 3. Beteiligung gem. §§13 LPIG, 33 LPIG OVO, 10 ROG</b>  Sehr geehrte Damen und Herren,  mit Amtsblatt Nr. 29 vom 20. Juli 2017 informierten Sie über das dritte Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Wir nehmen gern auch diesmal, wie in den vorangegangenen zwei Beteiligungsverfahren, zum Entwurf des RPD Stellung:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>02</b>	I. Zunächst möchten wir unsere Anregungen aus dem 2. Beteiligungsverfahren wiederholen soweit sie keinen Eingang in die aktuell vorliegende Planung gefunden haben. Leider ist den beigefügten Planungsunterlagen in den Begründungen größtenteils nicht zu entnehmen, weshalb unsere bislang		Sonstiges-Allgemein



	<b>V-4101-2017-10-02</b> <b>RWE Power AG</b> <a href="#">Dokument 358331/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	vorgetragene Anregungen keinen vollständigen Eingang in die Planung gefunden haben. Daher möchten wir nochmals insbesondere folgende Punkte in der 3. Beteiligung wiederholen:		
<b>03</b>	<b>Zu 5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen, Grundsatz G1</b>  Es wird angeregt, den Grundsatz G1 wie folgt zu ergänzen:  „Der Rhein als Bundeswasserstraße soll in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden, [neu] <u>Dabei ist eine Abwägung mit anderen notwendigen Nutzungen wie beispielsweise Wasserentnahmen (z.B. für industrielle Betriebe) vorzunehmen: feststehende Planungen, wie z.B. die in Braunkohlenplänen festgelegte Rheinwasserentnahme für die Befüllung von Restseen und Erhaltung von Feuchtgebieten müssen beachtet werden.</u> “  Es sollte im Grundsatz ausdrücklich kargestellt werden, dass neben der Bedeutung des Rheins als Bundeswasserstraße auch andere Wassernutzungen, die im allgemeinen Interesse sind, eine erhebliche Bedeutung haben können (z.B. Wasserentnahmen), die mit der angestrebten Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Rheins abzuwägen sind. Feststehende Planungen, wie z.B. die in Braunkohlenplänen als verbindliches Ziel der Raumordnung und Landesplanung festgelegte Verwendung von Rheinwasser zur Befüllung von Restseen und für ökologische Zwecke müssen bei Ausfüllung des Grundsatzes beachtet werden.	Kap.5.1.2-G1	
<b>04</b>	<b>Zu 5.4.1 Rohstoffgewinnung oberflächennaher Bodenschätze, Ziel Z4</b>  Es wird angeregt, in Ziel Z4, letzter Absatz, letzte Zeile die Einschränkung der Tiefe zu streichen. Im Ziel Z4, letzter Absatz ist vorgesehen:  „Soweit Abtragungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen bestandskräftig erteilt/zugelassen worden sind, stehen die Nichtdarstellung als BSAB in diesem Regionalplan und Regionalplandarstellungen im Bereich der BSAB des GEP99 einer rein zeitlichen Verlängerung im Zulassungsverfahren vor Ablauf der Zulassungsfrist für die Gewinnung von Bodenschätzen nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs ( <del>Tiefe</del> [streichen], Fläche) verbunden ist.“  Der Ausschluss von Veränderungen des ursprünglich genehmigten Umfangs bezogen auf die Tiefe bei einer zeitlichen Verlängerung einer Abtragung steht im Gegensatz zum Grundsatz G1; darin ist vorgesehen:	Kap. 5.4.1-Z4	



	<b>V-4101-2017-10-02</b> <b>RWE Power AG</b> <a href="#">Dokument 358331/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	<p>„Im Interesse der haushälterischen Nutzung der Bodenschätze soll die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z.B. Vertiefung) sichergestellt werden.“</p> <p>Wenn z.B. bedingt durch technischen Fortschritt eine Lagerstätte besser ausgeschöpft werden kann und dadurch eine Verlängerung einer Befristung notwendig ist, darf diese auch für außerhalb von BSAB liegende Flächen nicht verwehrt werden, auch wenn dadurch die ursprünglich genehmigte Abbautiefe verändert wird.</p>		
05	<p><b>Zu 5.4.1 Rohstoffgewinnung oberflächennaher Bodenschätze, Bedarfsermittlung für den Kiesabbau</b></p> <p>Es wird angeregt, bei den Kies und Sand gewinnenden Unternehmen die Ermittlung der Mengen mittels eines Fragebogens, der nicht auf Flächengrößen, sondern auf genehmigten und voraussichtlich in Anspruch zu nehmenden, wirtschaftlich gewinnbaren Volumina basiert, vorzunehmen.</p> <p>Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Mengen wird angezweifelt. Bei bereits in Betrieb befindlichen Flächen kann keine Berechnung der noch zur Verfügung stehenden unverritzten planerisch und fachrechtlich abgesicherten Reserven über zur Verfügung stehende Flächen und der durchschnittlich jährlichen Inanspruchnahme der letzten 5 Jahre erfolgen. Dies kann lediglich eine Abschätzung sein. Die standardisierte Datenerhebung mittels eines darauf basierenden Fragebogens über die Zulassungsbehörden ist ebenfalls zwangsläufig fehlerhaft. Nur eine Datenerhebung bei den Kies und Sand gewinnenden Unternehmen anhand eines Fragebogens, der nicht auf Flächengrößen, sondern auf genehmigten und voraussichtlich in Anspruch zu nehmenden Volumina basiert, kann belastbare Daten liefern.</p> <p>Denn hierin sind dann auch diese Bereiche berücksichtigt, die nicht erworben werden konnten oder wirtschaftlich nicht abbauwürdig sind. Auch Zwischenmittel, notwendige Sicherheitsbereiche und weitere lagerstättenbezogene Besonderheiten werden dadurch berücksichtigt. Gestützt werden kann und sollten diese Angaben durch eine Prüfung durch den Geologischen Dienst NRW.</p>		Kap. 5.4.1-Allgemein
06	<p><b>Zu Plandarstellung Blatt 23/24: L 354n Hochneukirch - Jüchen</b></p> <p>In der 2. und 3. Offenlage wurde die L 354n in der nach den Ergebnissen der UVS günstigsten Linie dargestellt. Nach unserer Kenntnis favorisieren der Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Niederrhein und die Gemeinde Jüchen jedoch für das anstehende Linienbestimmungsverfahren aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen eine davon abweichende Vorschlagslinie mit einer Weiterführung der Trasse zur L 31. Diese Trassenführung war in der 1. Offenlage richtigerweise so enthalten. Wir regen an, die Darstellung wieder entsprechend zu ändern.</p>		Jüchen-PZ3ab-2

	<b>V-4101-2017-10-02</b> <b>RWE Power AG</b> <a href="#">Dokument 358331/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
<b>07</b>	<p><b>In Bezug auf die Änderungen am Entwurf des Regionalplans Düsseldorf, die Sie nach der 2. Beteiligung vorgenommen haben, nehmen wir wie folgt Stellung:</b></p> <p><b>Zu Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1</b></p> <p>Es wird angeregt, den neu gefassten Halbsatz wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>„Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und <b>soweit wie möglich</b> auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden.“</i></p> <p>Die Vermeidung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht realistisch, da nicht genügend andersartige Flächen zur Verfügung stehen. Zudem ist ein funktionaler Ausgleich in vielen Fällen erforderlich. D.h. die Inanspruchnahme von Ackerflächen erfordert die Aufwertung von Ackerflächen z.B. mit produktionsintegrierten Maßnahmen. Kompensationsmaßnahmen müssen daher teilweise auch auf Ackerflächen erfolgen (z.B. Lärchenfenster), um artgerechte Lebensräume neu zu schaffen, weshalb eine Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur „soweit wie möglich“ vermieden werden soll und nicht gänzlich auszuschließen ist.</p>	Kap.3.1.2-G1	
<b>08</b>	<p><b>Zu Ä3BT-Kap. 5.5.1 Erl. 1-5</b></p> <p>Den geänderten Absatz unter Ziffer 2 bitten wir wie folgt zu ändern:</p> <p><i>„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusätzlich zu den textlichen Regelungen Windenergiebereiche <del>graphisch</del> <b>zeichnerisch</b> als Vorranggebiete dargestellt sind, denen aber keine Konzentrationswirkung zukommt. Es können daher Planungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen auch außerhalb der Windenergiebereiche vorgesehen werden, sofern dies vereinbar ist mit den sonstigen Vorgaben der Raumordnung (z.B. zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Regionalplans) und z.B. dem Fachrecht sowie und dem Recht der Bauleitplanung. <del>Ergänzend gibt es einige Windenergievorbehaltsbereiche im RPD.</del></i></p> <p>Die erste Änderung ist redaktioneller Art (graphisch durch zeichnerisch ersetzen). Es wird ferner angeregt, den letzten Satz zu streichen oder zu konkretisieren  Dem Satz ist nicht zu entnehmen, ob diese Vorbehaltsbereiche zeichnerisch und textlich gekennzeichnet sind und/oder wo sie liegen. Im Zweifel sind diese Bereiche von Satz 2 der Ziffer 2 erfasst, der im Übrigen</p>	Kap. 5.5.1-Allgemein	

	<b>V-4101-2017-10-02</b> <b>RWE Power AG</b> <a href="#">Dokument 358331/2017</a>	<b>Hinweise:</b> →	
	auf zeichnerische und textliche Darstellungen des Regionalplans verweist.		
09	<b>Zu Ä3BT-V-KÜ-Jüchen - Grevenbroich Nr. 01 / Ä3BT-W-Jüchen Nr. 01 und Nr. 02</b>  Gegenüber der geänderten Darstellung der Ä3BT-WJüchen Nr. 1 und Ä3BT-W-Jüchen Nr. 2 bestehen hinsichtlich der geänderten Ausweisung der Flächen für Windenergie keine Bedenken. Begrüßt wird der Hinweis in der Begründung zu Ä3BT-W-Jüchen Nr. 2, die Windenergienutzung bei künftigen Regionalplanänderungen erforderlichenfalls erneut einer Überprüfung zu unterziehen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen,
10	<b>Zu den Änderungen des Umweltberichtes im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016; Ä3BT-UB Textteil, Seite 17 neu (ebenso wie auf Folgeseiten)</b>  Es wird angeregt, Spiegelstrich eins zum Schutzgut Klima / Luft ersatzlos zu streichen: <del>„Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)“</del>  Die Zielerreichung des Klimaschutzes ist bereits mit bestehenden Maßnahmen, wie z.B. dem EEG oder der CO2 Reduktion durch den Emissionshandel auf europäischer Ebene hinreichend abgedeckt. Die Befassung mit den planerischen Belangen zur Erreichung der formulierten Ziele wird daher auch ohne eine gesonderte Erwähnung im Regionalplan erfüllt. Die Nennung der Klimaschutzziele des Landes NRW als Ziel des Umweltschutzes bei der Betrachtung des Schutzgutes Klima/Luft darf nicht dazu führen, dass klimawirksame Planungen, die aber gleichwohl mit den geltenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere dem Emissionshandel auf europäischer Ebene) im Einklang stehen, unter Berufung auf das Schutzgut nicht mehr realisiert werden können.		